

Beschluss 8

Arbeitsgemeinschaft der Jurist*innen in der SPD

Landesverband Nordrhein-Westfalen

5

Beschluss: Angenommen in der Fassung der Antragskommission

Weiterleitung: SPD-Bundesparteitag

10 Reform des Betreuungsrechts

Bei der anstehenden Reform des Betreuungsrechts sind die Begriffe "Unterbringung" und "Freiheitsentziehung" in § 1906 I, II und IV BGB zu modifizieren. Das Verfahren zu diesem erheblichen Eingriff in das Freiheitsgrundrecht ist 25 Jahre nach Inkrafttreten des Betreuungsrechts den inzwischen veränderten heutigen Erfordernissen des Rechts und der bestehenden Versorgungsmöglichkeiten anzupassen.

1. Auf den Begriff der "Unterbringung" in § 1906 I BGB, der als massiver Freiheitseingriff die Selbstbestimmung hinsichtlich des eigenen Aufenthalts nicht nur graduell, sondern komplett aufhebt, ist gänzlich zu verzichten. An seine Stelle sollte in Zusammenfassung mit dem bisherigen Abs. 4 eine Formulierung treten wie:

"... wenn und soweit es der Schutz vor erheblichen Selbstgefährdungen erforderlich macht, können für die betreute Person freiheitsbeschränkende oder freiheitsentziehende Maßnahmen vorgesehen werden. Die zulässigen Eingriffe in die Freiheit der Person sind in Intensität und Dauer am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten und regelmäßig auf ihre Notwendigkeit und Angemessenheit hin zu überprüfen. Sie bedürfen jeweils der Genehmigung des Gerichts ..."

2. Die Einholung eines ärztlichen Zeugnisses und die gerichtliche Beweisaufnahme nach §§ 321 II, 312 Nr. 2 FamFG vor einer Unterbringung sind nachfolgender Maßgabe umzugestalten:

"Anstelle eines ärztlichen Zeugnisses ist außer für eine kurzzeitige, einstweilige Freiheitsentziehung von maximal zwei Wochen ein Sachverständigengutachten normativ vorzusehen und vom Richter einzuholen. Ein solches Gutachten darf sich nicht allein und nicht

vorrangig – negativ – auf die psychische Krankheit oder Behinderung des Betroffenen fokussieren. Es hat vor allem vorhandene und verstärkbare Ressourcen des Betroffenen darzustellen und daran gemessen den Unterstützungsbedarf zu ermitteln. Soweit im Sinne von § 321 II FamFG für einstweilige Entscheidungen ausnahmsweise ein ärztliches Attest zunächst ausreicht, darf es nicht von einem Arzt der Einrichtung erstellt werden, in der der Betreute / Kranke behandelt wird oder zu behandeln ist."

Begründung:

Zu 1.:

Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) in Nordrhein-Westfalen hat bereits auf der Landesdelegiertenkonferenz am 12. März 2016 wichtige Beschlüsse zur Schaffung eines "Vollzugsrechts" für die zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 Abs. 1, 2 und 4 BGB gefasst. Diese Beschlüsse werden durch den hier vorliegenden Beschluss ergänzt.

In der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ab 2017 ist aus Sicht der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands der Reform des Betreuungsrechts hohe Priorität beizumessen. Bundestag und Bundesregierung werden deshalb durch die ASJ-NRW zu diesbezüglichem gesetzgeberischem Handeln aufgefordert.

Nach Auffassung der ASJ-NRW besteht Veranlassung und Handlungsbedarf dahingehend, die Begriffe "Unterbringung" und "freiheitsentziehende Maßnahmen" in § 1906 BGB im Lichte der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (kurz: UN-BRK) und des mit Verfassungsrang ausgestatteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auf ihre aktuelle Funktionsfähigkeit zu überprüfen, legal neu zu bewerten und entsprechend neu zu normieren.

Die sehr deutliche Aufwertung des Rechts auf Selbstbestimmung durch völkerrechtliche Verträge (z.B. UN-BRK), nationale Rechtsprechung und Gesetzgebung – vor allem zum Behandlungsrecht, §§ 630a ff. BGB, durch die Normierung der Patientenverfügung in den §§ 1901a und 1901b BGB und dem nach und nach in Kraft tretenden Bundesteilhabegesetz (BTHG) – hat sich im Betreuungsrecht dahingehend auszuwirken, dass dieses als sog. Erwachsenenschutzrecht stärker als bisher auf die Präferenzen und Wünsche der Schutz- und hilfebedürftigen Personen ausgerichtet wird.

Schutz und Hilfe ist deutlicher Vorrang vor Freiheitseingriffen einzuräumen. Betreuungsrechtliche Unterstützungsverpflichtungen sind zu stärken.

Wie das gesamte Betreuungsrecht, so dient auch speziell § 1906 BGB vorrangig dem Wohl der betreuten Person. In Abgrenzung zum Recht der öffentlich-rechtlichen Unterbringung (nach landesrechtlichem PsychKG), das vorrangig auf den Schutz dritter Personen und erheblich gefährdeter sonstiger Rechtsgüter bezogen ist, ist der Begriff Unterbringung in § 1906 BGB in erster Linie *positiv* zu verstehen und auf das Wohl der unterstützungsbedürftigen Person auszurichten, *qualitativ* aufzuwerten und entsprechend normativ auszugestalten.

Bei der Auswahl und der Gestaltung von Schutzmaßnahmen geht es deshalb nicht vorrangig darum, ein "Entweichen" aus einer geschlossenen Unterbringung zu verhindern, sondern darum, Unterstützungs- und Schutzmaßnahmen zur Abwehr von Selbstgefährdungen sachlich und personell qualitativ hochwertig vorzuhalten, anzubieten und deren Durchführung zu gewährleisten. Unterbringungen in geschlossenen Aufenthaltsbereichen und Fixierungen dürfen ausschließlich in Extremfällen drohender erheblicher und schwerwiegender Lebens- oder Gesundheitsgefährdungen (Gefahr im Verzug) als letztes Mittel des Selbstschutzes zum Einsatz kommen.

Zu 2.:

Nicht nur die Entwicklung der psychiatrischen Versorgung seit den 1980er Jahren hat die stationäre geschlossene Unterbringung zurückgedrängt und teilstationäre, offene und ambulante Maßnahmen zunehmend ermöglicht und als der Verwirklichung von Menschenwürde und Selbstbestimmung angemessener erscheinen lassen. Diese nicht geschlossenen Versorgungsformen sind ebenso in der pflegerischen Versorgung alter, kranker und behinderter Menschen zum vorzugsweisen Maßstab der Betreuung avanciert.

In einem betreuungsrechtlichen Sachverständigengutachten zur Frage des Schutzbedarfs eines Erwachsenen kommt es demnach weniger auf die psychiatrischen Krankheits-Aspekte des Betroffenen an. Vielmehr geht es darum, die heute bestehenden Behandlungs-, Betreuungs- und Versorgungsmöglichkeiten in der Wohnregion des hilfebedürftigen Betroffenen bei der Darstellung des Hilfebedarfs aufzuzeigen.

Als Gutachter sind deshalb nicht in erster Linie Ärzte / Psychiater heranzuziehen, sondern fachkundige Personen mit umfassenden Kenntnissen des regionalen Hilfesystems. § 321 FamFG ist entsprechend zu ändern und ggf. für medizinisch entsprechend qualifizierte Angehörige anderer Berufsgruppen zu öffnen.

Das Gutachten hat mit Alternativen zur Unterbringung aus dem regionalen allgemein- und sozial-psychiatrischen Versorgungssystem andere und mildere Mitteln als einen Freiheitseingriff aufzuzeigen bzw. ausführlich darzulegen, warum diese ggf. nicht in Betracht kommen.

110 Entsprechend erhebt das Gericht Beweis zur Frage, welche alternativen Behandlungs-, Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten bestehen bzw. geschaffen werden können oder müssen und nicht nur, welche Krankheit oder Behinderung in welchem Ausmaß vorliegt. § 321 II FamFG ist so zu ändern, dass ärztliche Atteste nur für eine kurze einstweilige Freiheitsentziehung herangezogen und nur von einem dritten Arzt erstellt werden können.

115